

SATZUNG DES VEREINS WERKHAUS HUMAN-KREATIVE GEMEINSCHAFT

e.V.

Fassung 27.09.2017 Eingetragen am 28.11.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen WERKHAUS human-kreative Gemeinschaft
- 2) Er hat seinen Sitz in München
- 3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Durch die Eintragung erlangt er die Rechtsfähigkeit.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Sinn

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenen- Bildung, der Kunst und Volkskultur sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Werkstätten, Kursen, Informationen, Arbeitskreisen, Kinder- und Altenbetreuung sowie durch Vorträge und Veranstaltungen.
- 4) Der Sinn des Vereins ist die Verbesserung menschlicher Beziehungen, handwerkliches Lernen zur Herstellung und Instandsetzung unserer Gebrauchs- Güter, Stärkung der eigenen Persönlichkeiten zu Selbstverantwortung und individueller Freiheit sowie eine naturverbundene Lebensweise zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts.
- 5) Der Verein widmet sich dem Vereinszweck weltanschaulich unabhängig und überparteilich.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 6) Bei Bedarf können Vereinsämter (ausgenommen Vorstandsämter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden
- 7) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (6) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 8) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlungen einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 10) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit den Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied und Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen haben als ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung eine natürliche Person namentlich zu nennen. Das fördernde Mitglied hat kein Stimmrecht.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, wenn möglich gemeinsam mit der Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann das Kollegium angerufen werden, dieses entscheidet dann endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt zum Ende eines jeden Monats
 - c) durch Ausschluß mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die bei ihrer nächsten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

- 4) Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Dies geschieht durch die Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied ist vom Beitrag befreit und hat Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder und fördernde Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung; zur Festsetzung der Beiträge ist 2/3 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Die Beitragszahlungen sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- 3) Der Vorstand kann in Härtefällen, oder bei einer vorher mit ihm abgestimmten Mitarbeit eines Mitglieds, die Beitragszahlung erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, diese teilen sich die Verantwortungsbereiche.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger im Amtsregister eingetragen sind.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Rechtsgeschäfte über € 30.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand schriftlich zustimmt. Das Haus kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung verkauft werden.
.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen

§ 8 Beiräte

Der Verein kann Beiräte und Arbeitsgruppen einrichten. Strukturen und Aufgaben bestimmt der Vorstand. Beratende Funktion für den Vorstand hat die „Montags-Runde“.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand sie einberuft, oder ein Viertel aller Mitglieder es beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen jeweils unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und durch Aushang am Informations- Brett einzuberufen.
- 4) Der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide Vorstandmitglieder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - b. die Bestätigung der Mitglieder des Beirats
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f. der Ausschluß von Mitgliedern
 - g. die Festsetzung des monatlichen Beitrages der Mitglieder
 - h. Satzungsänderung
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Beschlussfassung über den Haushalt
- 6) Die Mitgliederversammlung ist mit $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beschlussfähig. Im Falle einer ungenügenden Beteiligung ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6a) Nicht anwesende Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch Stimm-Rechtvollmacht vertreten lassen. Vertreter kann nur ein Mitglied sein und jedes Mitglied kann nur höchstens zwei Mitglieder durch Stimmrechtvollmacht vertreten.
- 7) Im Falle einer ungenügenden Beteiligung ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Refugio e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser vollzieht die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

München, Oktober 2017